

Sanitätsdienst

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Teil: Sanitätsausbildung/ Prüfungsordnung

Gemäß dem Beschluss des Bundesausschuss der Bereitschaften vom 15.-16. Oktober 2022, des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst vom 28.-29. Oktober 2022, des Beschlusses des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes am 18. November 2022 und des Beschlusses des Präsidialrats des Deutschen Roten Kreuzes am 18. November 2022.

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

© Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Berlin, den 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Sanitätsausbildung

- 1.1. Ziel und Zweck
- 1.2. Träger der Ausbildung
- 1.3. Lehrkräfte
- 1.4. Rahmenplan für die Ausbildung
- 1.5. Lehrgang

2. Sanitätsfortbildungen

- 2.1. Ziel und Zweck
- 2.2. Träger der Fortbildung
- 2.3. Lehrkräfte
- 2.4. Rahmenplan für die Fortbildung
- 2.5. Lehrgang

3. Auszubildende für die Sanitätsausbildung

- 3.1. Ausbildung von Sanitätsauszubildenden
- 3.2. Fortbildung von Sanitätsauszubildenden
- 3.4. Sonstige Regelungen

Prüfungsordnung Sanitätsdienst

- 1. Geltungsbereich
- 2. Prüfungsausschuss
- 3. Zulassung zur Prüfung
- 4. Gliederung und Durchführung der Prüfung
- 5. Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- 6. Niederschrift, Prüfungsunterlagen
- 7. In-Kraft-Treten

1. Sanitätsausbildung

1.1. Ziel und Zweck

Die besonderen Anforderungen im Sanitätsdienst machen es notwendig, dass das eingesetzte Personal, aufbauend auf den aktuellen Inhalten der Ersten Hilfe, zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt, um bei Sanitätswachdiensten und bei Mitwirkung in der Gefahrenabwehr adäquat helfen zu können. In der Sanitätsausbildung erhalten die Teilnehmenden die nötige Sicherheit zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen. Die Sanitätsausbildung kann auch in die Fachausbildung der Gemeinschaften integriert werden.

Voraussetzung für die Teilnahme:

Erste-Hilfe-Grundausbildung oder Erste-Hilfe-Fortbildung oder Einsatzkräftegrundausbildung Sanitätsdienst, nicht älter als zwölf Monate vor Lehrgangsbeginn

1.2. Träger der Ausbildung

Die Trägerschaft der Sanitätsausbildung regelt jeder Landesverband für seine nachgeordnete Verbandsebene. Der jeweilige Verbandsarzt des Ausbildungsträgers trägt, unter Berücksichtigung der in der gültigen Lehrunterlage enthaltenen Lehraussagen, die medizinisch-fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung inklusive der Prüfung.

1.3. Lehrkräfte

Für die Unterrichtung der Sanitätsausbildung werden, im Einvernehmen mit den Fach(dienst)verantwortlichen Sanitätsdienst der jeweiligen Trägerebene, Lehrkräfte unterschiedlicher Kompetenzniveaus eingesetzt:

- **Sanitätsausbildende**¹ verfügen über eine gültige Lehrberechtigung. Sie leiten den Lehrgang eigenverantwortlich. Zu jeder Zeit während der Ausbildung muss eine verantwortliche ausbildende Person anwesend sein.
- **Anleitende** können zusätzlich insbesondere in der teambezogenen Ausbildung eingesetzt werden (Stationslehrkräfte). Sie benötigen die für die jeweilige Aufgabe notwendige fachliche Qualifikation und eine Einweisung und können nach Vorgaben der ausbildenden Person Lehrinhalte der vorgegebenen Lehrunterlage vermitteln.

- **Fachreferentinnen/-referenten** können in Abstimmung mit der verantwortlichen ausbildenden Person zur Unterrichtung einzelner Themen eingesetzt werden, für die sie über die geeignete Qualifikation verfügen.

1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung orientiert sich an der jeweils gültigen Lehrunterlage.

1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung, ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen, übernommen. Jedem Teilnehmenden ist zu Lehrgangsbeginn das jeweils aktuelle Handbuch für den Sanitätsdienst auszuhändigen oder in digitaler Form verfügbar zu machen.

Durchführung:

Die Sanitätsausbildung umfasst mindestens 64 Unterrichtseinheiten zzgl. der Zeit für die Prüfung.

Es wird empfohlen, dass an einem Lehrgang nicht mehr als 18 Personen teilnehmen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Zahl der Lehrkräfte (Sanitätsausbildende, Anleitende und Fachreferentinnen/-referenten) nach Maßgabe der gültigen Lehrunterlage an die Zahl der Teilnehmenden angepasst ist.²

Empfohlen wird, dass der Lehrgang nach spätestens vier Monaten abgeschlossen ist.

Abschluss:

An die Ausbildung schließt sich eine Prüfung an. Näheres regelt die Prüfungsordnung Sanitätsdienst als Teil dieser Ausbildungsordnung.

Den Teilnehmenden ist nach jedem komplett absolvierten Modul die Teilnahme zu bescheinigen. Nach Absolvierung (oder Anerkennung) aller Module und der Abschlussprüfung ist den Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung inklusive des Prüfungsergebnisses auszuhändigen. Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung und des Prüfungsergebnisses ist der zuständigen Dienststelle zuzuleiten und in der Personalakte zu dokumentieren.

¹ Der verwendete Begriff „Sanitätsausbildende“ ist für die Bereitschaften eine zulässige Erweiterung des Begriffs „Ausbildende“ in den Allgemeinen Begriffsbestimmungen.

² Soweit externe Regelungen z.B. der DGUV nicht entgegenstehen

Nach bestandener Prüfung und Vollendung des 16. Lebensjahres darf die bzw. der Teilnehmende die Bezeichnung „Sanitäterin“ bzw. „Sanitäter“ (und das Fachdienstabzeichen) führen.

Nachbereitung:

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Lehrgangsunterlagen, insbesondere spezifische landesrechtliche Regelungen, sind zu beachten.

2. Sanitätsfortbildungen

2.1. Ziel und Zweck

Zur Erhaltung der Qualifikation der Fachdienstausbildung im Sanitätsdienst bzw. der vergleichbaren Ausbildungen der anderen Gemeinschaften, ist die regelmäßige Teilnahme an sanitätsdienstlichen Fortbildungen notwendig. Hierbei sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und um aktuelle Erkenntnisse ergänzt werden.

Voraussetzung:

Erfolgreich abgeschlossene Sanitätsausbildung.

2.2. Träger der Fortbildung

Die Trägerschaft der Sanitätsausbildung regelt jeder Landesverband für seine nachgeordnete Verbandsebene. Die jeweilige Verbandsärztin bzw. der jeweilige Verbandsarzt des Ausbildungsträgers trägt, unter Berücksichtigung der in der gültigen Lehrunterlage enthaltenen Lehraussagen, die medizinisch-fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung inklusive der Prüfung.

2.3. Lehrkräfte

Für die Unterrichtung der Sanitätsfortbildung werden analog zur Sanitätsausbildung Lehrkräfte unterschiedlicher Kompetenzniveaus gemäß den Vorgaben in Ziffer 1.3. eingesetzt:

2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildung orientiert sich an der gültigen Lehrunterlage Sanitätsausbildung bzw. deren Aufbaustufen und beinhaltet mindestens die Maßnahmen zur Reanimation und Defibrillation. Der Umfang beträgt 16 Unterrichtseinheiten, die innerhalb von zwei Jahren absolviert werden müssen, wobei das jährlich verpflichtende Reanimationstraining angerechnet werden kann.

2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung, ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen, übernommen.

Durchführung:

Die Fortbildung umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Sie kann auf bis zu acht Abschnitte von je mindestens zwei Unterrichtseinheiten aufgeteilt werden und muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

An einer Fortbildung soll die Zahl der Teilnehmenden und Dokumentation gleichbedeutend wie in Ziffer 1.5. dieser Ausbildungsordnung geregelt werden.

Vergleichbare Fortbildungen (z.B. rettungsdienstliche Fortbildungen) können durch den Kreis-, Bezirks- und Landesverband ganz oder teilweise anerkannt werden.

Nachbereitung:

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Lehrgangsunterlagen, insbesondere spezifische landesrechtliche Regelungen, sind zu beachten.

3. Ausbildende für die Sanitätsausbildung

3.1. Ausbildung von Sanitätsausbildenden

3.1.1. Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Sanitätsausbilderlehrgangs können die Teilnehmenden selbständig die Sanitätsaus- und -fortbildung durchführen. Zudem können Sie fachlich qualifizierte Personen in die vorgegebene Lehr-Unterlage einweisen, so dass diese als Anleitende in der Lage sind, die entsprechenden Inhalte im Rahmen des Lehrgangs zu vermitteln. Es gelten die Vorgaben nach Ziffer 1.3. dieser Ausbildungsordnung.

Voraussetzungen:

- Lehrberechtigung für die Erste Hilfe oder für die Einsatzkräfte-Grundausbildung Sanitätsdienst oder
- Alternativ: Nachweis des Seminars für Erwachsenenerechte Unterrichtsgestaltung oder einer vergleichbaren oder höherwertigen didaktischen Qualifikation sowie Besuch eines Rotkreuzkurses Erste Hilfe bzw. einer gleichwertigen Ausbildung einer anderen Hilfsorganisation nicht länger als zwölf Monate vor Lehrgangsbeginn.

Sowie:

- Erfolgreich abgeschlossene Sanitätsausbildung mit bestandener Prüfung
- Mindestens einjährige aktive Mitwirkung im Sanitätsdienst oder in einem vergleichbaren Bereich einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft
- Mitwirkung an mindestens einer Sanitätsausbildung als Anleitende/Anleitender, nicht länger als 24 Monate vor Lehrgangsbeginn

3.1.2. Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

3.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden vom Landesverband bestimmt.

3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung befähigt neue Sanitätsausbildende, die Inhalte der Sanitätsausbildung handlungsorientiert zu vermitteln und dabei dem induktiven Ansatz der Lehrunterlage zu folgen, d.h. die Inhalte konsequent vom Speziellen zum Allgemeinen anhand von Fallbeispielen zu erarbeiten.

Wesentliche Inhalte sind:

- Handlungsorientierung
 - Inszenieren von Fallbeispielen sowie die Einweisung der Darstellenden
 - Feedbackgespräche
 - Organisation von arbeitsgleichen und arbeitsteiligen Stationsausbildungen
- Induktives Vorgehen: Erarbeitung des Prinzips, vom Speziellen zum Allgemeinen zu unterrichten
- Unterrichtung der Kernthemen
 - Die Erste Minute am wachen Patienten
 - Struktur des ABCDE
- Unterrichtung von Themen, die den Sanitätsausbilder fachlich oder methodisch besonders fordern, z.B.
 - Reanimation
 - Stillung bedrohlicher Blutungen
 - Abstrakte Gefahrenlagen
 - Etc.
- Lehrgangsorganisation
- Organisation und Durchführung von Prüfungen

Der Schwerpunkt der Ausbilderschulung liegt auf dem methodischen Vorgehen. Daher ist auch die Ausbilderschulung handlungsorientiert zu unterrichten und soll den Teilnehmenden viel Raum für praktische, unterrichtende Tätigkeiten einräumen.

3.1.5. Lehrgang

Durchführung:

Der Ausbilderlehrgang umfasst mindestens 32 Unterrichtseinheiten.

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als zwölf Personen teilnehmen. Je sechs Teilnehmenden soll eine Lehrkraft zur Verfügung stehen.

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Zahl der Lehrkräfte (Sanitätsausbildende, Anleitende und Fachreferentinnen/-referenten) nach Maßgabe der gültigen Lehrunterlage an die Zahl der Teilnehmenden angepasst ist.

Abschluss:

Alle Absolvierenden eines Ausbilderlehrgangs müssen nachweisen,

- a) dass sie die Inhalte der Sanitätslehrunterlage handlungsorientiert und zielgruppengerecht vermitteln können,
- b) dass sie alle relevanten praktischen Maßnahmen sicher und in Übereinstimmung mit der Lehrunterlage beherrschen und vermitteln können.

Die Ausbildungsleistung der Teilnehmenden wird anhand ihrer Beiträge und Aktivitäten im Lehrgang bewertet. Der zuständige Bezirks- bzw. Landesverband kann eine zusätzliche Beurteilung anhand von Prüfungslehrproben vorschreiben.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung. Die Lehrberechtigung wird durch den vom Landesverband definierten Ausbildungsträger auf drei Jahre befristet erteilt.

Im Bedarfsfall kann die Auflage eines Probelehrgangs unter fachkundiger Begleitung erfolgen.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des jeweiligen Qualifikationsnachweises ohne erneuten Besuch eines Ausbilderlehrgangs zulässig.

3.2. Fortbildung von Sanitätsausbildern

3.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

Eine gültige Lehrberechtigung für die Sanitätsausbildung und Kenntnisse aktueller Erste-Hilfe-Lehraussagen.

3.2.2. Träger

Die Trägerschaft der Sanitätsausbildung regelt jeder Landesverband für seine nachgeordnete Verbandsebene. Die jeweilige Verbandsärztin bzw. der jeweilige Verbandsarzt des Ausbildungsträgers trägt, unter Berücksichtigung der in der gültigen Lehrunterlage enthaltenen Lehraussagen, die medizinisch-fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung inklusive der Prüfung.

3.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Bezirks- bzw. Landesverband bestimmt.

3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Bezirks- bzw. Landesverband festgelegt. Die Fortbildung, die innerhalb von drei Jahren durchzuführen ist, umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten.

Davon können bis zu acht Unterrichtseinheiten durch vergleichbare Aus- oder Fortbildungen abgegolten werden. Die Festlegung darüber trifft der jeweilige Bezirks- bzw. Landesverband.

3.2.5. Abschluss

Nach Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung.

3.2.6. Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung Sanitätsausbildung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Lehrtätigkeit in der Aus- oder Fortbildung im Sanitätsdienst von insgesamt mindestens 48 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an einer Fortbildung gem. 3.2.4.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig/abgelaufen, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Sanitätsausbilderlehrgang erforderlich. Der Landesverband kann im Einzelfall eine andere Leistung zum Wiedererwerb der Lehrberechtigung festlegen.

3.3. Entzug der Lehrberechtigung

In begründeten Fällen kann die Lehrberechtigung durch den vom Landesverband definierten Ausbildungsträger entzogen werden.

3.4. Sonstige Regelungen

Abweichende Voraussetzungen zur Teilnahme an der Sanitäts-Ausbilderschulung

Für Notfallsanitäterinnen/-sanitäter, Rettungsassistentinnen/-assistenten und in der notfall- oder intensivmedizinischen Versorgung tätige Ärztinnen/Ärzte mit jeweils aktuellem Fortbildungsstand gilt ein vereinfachter Zugang zur Schulung als Sanitätsausbildende:

- Die Teilnahme am Rotkreuzkurs Erste Hilfe ist nicht erforderlich.
- Die einjährige Mitwirkung im Sanitätsdienst ist nicht erforderlich.

Für Lehrerinnen/Lehrer, die die Sanitätsausbildung ausschließlich im Rahmen des Schulsanitätsdienstes durchführen werden, gilt ein vereinfachter Zugang zur Schulung als Sanitätsausbildende:

- Die Pädagogische Ausbildung ist erbracht.
- Die Beteiligung am Schulsanitätsdienst gilt als Mitwirkung im Sanitätsdienst.

Bestehende Lehrberechtigungen

Bestehende Lehrberechtigungen Dritter, die entsprechend den gemeinsamen Grundsätzen der Hilfsorganisationen erteilt wurden, können grundsätzlich im Rahmen der Vergleichbarkeit anerkannt werden. Über die Zuständigkeit der Anerkennung entscheiden die jeweiligen Landesverbände.

Anerkennung für Praxisanleitende Rettungsdienst

Praxisanleitende Rettungsdienst können als Sanitätsausbildende anerkannt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Hospitation an einer Sanitätsausbildung mit dem Ziel, den vorgegebenen handlungsorientierten Ansatz und das theoriearme, induktive Vorgehen beim Erarbeiten neuer Lerninhalte kennenzulernen.
- Einweisung in die Lehrunterlage und das darin festgelegte Unterrichtskonzept.

Über die Zuständigkeit der Anerkennung entscheiden die jeweiligen Landesverbände.

Anerkennung von Vorleistungen

Über die Anerkennung von Vorleistungen entscheiden die jeweiligen Landesverbände.

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Prüfungsordnung Sanitätsdienst

1. Geltungsbereich

Grundlage dieser Prüfungsordnung bildet die Ausbildungsordnung für die Sanitätsausbildung Ziffer 1.5. (Lehrgang, Abschluss).

Die Prüfung kann auch in die Ausbildung der Gemeinschaften integriert werden.

2. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus

der jeweiligen Verbandsärztin bzw. dem jeweiligen Verbandsarzt des Ausbildungsträgers oder einer von ihr bzw. ihm autorisierten Person als Vorsitzende/Vorsitzender,

einer bzw. einem Sanitätsauszubildenden,

einer weiteren Lehrkraft (Sanitätsauszubildende/-auszubildender, Anleitende/Anleitender oder Fachreferentin/-referent) die an dem Lehrgang beteiligt war.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Sanitätsauszubildende oder Anleitende zur Bewertung von Prüfungsleistungen einsetzen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle weiteren eingesetzten Prüfer müssen auf das jeweils angewendete Bewertungssystem eingewiesen sein.

3. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Sanitätsausbildung vollständig absolviert hat oder diese anerkannt wurde. Fehlzeiten von bis zu zehn Prozent werden toleriert, sofern ausgefallene Inhalte vor der Prüfung nachweislich nachgeholt wurden.

4. Gliederung und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

- Praktische Prüfung Reanimation
- Praktische Prüfung Fallbeispiel – internistisch
- Praktische Prüfung Fallbeispiel – traumatologisch

Theoretische Prüfung

Reanimationsprüfung

Die Reanimationsprüfung wird im Zweihelfer-Verfahren inkl. automatisiertem externer Defibrillator (AED) entsprechend dem jeweils gültigen Algorithmus durchgeführt. Sie gliedert sich in zwei Durchgänge, wobei die Prüfung von jeder helfenden Person in jeder Position (helfende Person 1 und helfende Person 2) durchgeführt werden muss. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils zehn Minuten.

Fallbeispielprüfungen

Durchführung je eines komplexen internistischen und traumatischen Fallbeispiels in Teamarbeit. Die maximale Dauer der Fallbeispielprüfungen beträgt jeweils 20 Minuten.

Jede bzw. jeder Prüfungsteilnehmende übernimmt in mindestens einem der Fallbeispiele die führende Rolle.

Theoretische Prüfung

Die Prüfung theoretischer Kenntnisse ist als schriftliche, mündliche oder als Online-Prüfung durchzuführen.

5. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Bestehen

Die praktischen Prüfungsteile sind jeweils bestanden, wenn die zu prüfende Person nachgewiesen hat, dass sie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Ein Prüfungsteil kann nur bestanden werden, wenn keine gravierenden Fehler oder Unterlassungen zu Schädigungen der Patientin bzw. des Patienten geführt hätten.

Im Anschluss an jeden Prüfungsteil einigen sich die beteiligten Prüfer für jeden Prüfling auf eine gemeinsame Beurteilung. Prüfungsteilnehmende, die gemeinsam einen Prüfungsteil absolviert haben, können unterschiedlich bewertet werden.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn 50 Prozent der Aufgaben richtig beantwortet wurden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Ist die Prüfung bestanden, wird der bzw. dem Teilnehmenden darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

Wiederholen

Jede bzw. jeder Prüfungsteilnehmende kann einen einzigen nicht bestandenen Prüfungsteil innerhalb der laufenden Prüfung einmal wiederholen.

Wird die Prüfung nicht bestanden, darf die gesamte Prüfung mit allen Teilen innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden.

Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

6. Niederschrift, Prüfungsunterlagen

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Prüfungstag, Ergebnis der Prüfung und ggf. besondere Vorkommnisse hervorgehen.

Wird die Prüfung oder ein Prüfungsteil nicht bestanden, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Den Prüflingen ist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Lehrgangsunterlagen, insbesondere spezifische landesrechtliche Regelungen, sind zu beachten.

7. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bis zum 31.12.2025 können als Übergangszeit noch Lehrgänge nach den Regeln der vorhergehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt werden.

Gleichzeitig wird die Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz, Teil: Sanitätsdienst, in der Fassung vom 25. November 2010 aufgehoben.